

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Friedhofsgebührensatzung *) beschlossen:

*) geändert durch

- Satzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 11/2014)
- Satzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt 11/2015)
- Satzung vom 13.12.2016 (Amtsblatt 17/2016)
- Satzung vom 15.12.2017 (Amtsblatt 13/2017)
- Satzung vom 17.12.2018 (Amtsblatt 13/2018)
- Satzung vom 19.12.2019 (Amtsblatt 13/2019)
- Satzung vom 18.12.2020 (Amtsblatt 17/2020)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist derjenige, der
 - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Der Vertreter haftet neben den Vertretenden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen.

2. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, ber. GV NRW 1960 S. 68) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5

Grabstättengebühren

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
2. Die Grabstättengebühr beträgt für

a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.471,44 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	611,83 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	entfällt
d) das Reihengrab	1.471,44 €
e) das Urnenreihengrab	638,28 €
f) das Kindergrab	687,88 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.352,42 €
h) das halbanonyme Urnengrab	690,41 €
i) das anonyme Urnengrab	562,24 €
j) das Außenkolumbarium (Doppelgrabstelle)	2.175,00 €

Die Ruhefrist für Reihen- und Wahlgräber beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Grabkammern und Urnengräber 20 Jahre.

3. Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	49,05 €
---	---------

- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	77,70 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	30,59 €
- Grabstelle eines Außen-Kolumbariums nach § 5 Abs. 2 j)	53,09 €

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

2. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

- für eine Erdbestattung	529,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	329,00 €
- für eine Urnenbestattung	264,00 €
- für eine Kinderbestattung	352,00 €

§ 7 Herrichtungs- und Pflegegebühr

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben.

Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	198,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	118,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je

Grabstelle	96,00 €
------------	---------

Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen

9,50 €

60-6

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 99,00 €
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 727,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	212,00 €
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle	318,00 €
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Dreiergrabstelle	424,00 €

Je weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um zusätzliche 0,5 der Gebühr der einzelnen Grabstelle.

§ 8

Exhumierungen und Umbettungen

Für Exhumierungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Exhumierung zum Zwecke der Überführung: Das Doppelte der Gebührensätze nach § 6 Abs. 2
- b) Exhumierung und Neubestattung (Umbettung): Das Eineinhalbfache der Gebührensätze nach Buchstabe a)

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) je Grabmal 25,00 €
- b) Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €
- c) Zweitausfertigung eines Besitzezeugnisses und für jede weitere Ausfertigung 5,00 €
- d) für eine Exhumierungs- oder Umbettungsgenehmigung 20,00 €

§ 10

Gebühren für die Trauerhalle

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)

- Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes,
unabhängig von der Dauer der Belegung | 472,71 € |
| b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle | 160,27 € |

§ 11 Härtefälle

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ascheberg vom 17.12.1975
- Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhofskapelle vom 17.12.1975